STA
Landratsamt Starnberg

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

32. Ausgabe vom 14. August 2019

INHALT:

- Verordnung des Landkreises Starnberg über die Festsetzung der Regelsätze nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe – vom 22.07.2019
- Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Starnberg
- Bebauungsplan Nr. 8118, 25. Änderung für das Gebiet nördlich der B2 zwischen Gautinger Straße, Leutstettener Straße und Seilerweg, betreffend die Grundstücke Fl.Nrn. 414/50, 414/51, 794/7, 796 und 796/1 sowie die Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 798/9, jeweils Gemarkung Starnberg, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a des Baugesetzbuches
  - Fassung des Aufstellungsbeschlusses
  - Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit
- Bayerisches Straßen- und Wegerecht (BayStrWG);
  1. Widmung einer Verkehrsfläche gemäß Art. 6 BayStrWG
- 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8194 für die Grundstücke Fl. Nrn. 521/2, 521/3 und 521/6, Gemarkung Starnberg, Weilheimer Straße 14 und 14 a, als vorhabenbezogener Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a des Baugesetzbuches
  - Fassung des Änderungsbeschlusses
  - Beteiligung der Öffentlichkeit

◆ Verordnung des Landkreises Starnberg über die Festsetzung der Regelsätze nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe – vom 22.07.2019

Der Landkreis Starnberg erlässt aufgrund von § 98 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) vom 07.12.2011 (GVBl. S. 627), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.08.2013 (GVBl. S. 507), sowie § 3 Abs. 2 und § 29 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) vom 24.03.2011 (BGBl. I S. 453) folgende

Verordnung:

§ 1

Für den Landkreis Starnberg wird für den Zeitraum ab 01. Januar 2020 für das Dritte Kapitel Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) der regionale Regelsatz wie folgt festgesetzt:

1. Regelbedarfsstufe 1
   Für jede erwachsene Person, die in einer Wohnung nach § 42a Abs. 2 Satz 2 SGB XII lebt und für die nicht Regelbedarfsstufe 2 gilt mtl. 446,- €
2. Regelbedarfsstufe 2
   Für jede erwachsene Person, wenn sie in einer Wohnung nach § 42a Abs. 2 Satz 2 SGB XII mit einem Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft mit einem Partner zusammenlebt mtl. 401,- €
3. Regelbedarfsstufe 3
   Für eine erwachsene Person, deren Lebensunterhalt sich nach § 27b SGB XII bestimmt mtl. 356,- €
4. Regelbedarfsstufe 4
   Für eine Jugendliche oder einen Jugendlichen vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres mtl. 338,- €
5. Regelbedarfsstufe 5
   Für ein Kind vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres mtl. 314,- €
6. Regelbedarfsstufe 6
   Für ein Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres mtl. 256,- €

§ 2

Die örtlichen Regelsätze des Landkreises Starnberg werden entsprechend der jeweiligen bundesgesetzlichen Regelungen bzw. der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnungen, beginnend mit Wirkung vom 01.01.2020, angepasst und fortgeschrieben. Die fortzuschreibenden Regelsätze werden im Amtsblatt des Landratsamtes Starnberg bekanntgegeben.

§ 3

Diese Verordnung tritt zum 01. Januar 2020 in Kraft.

◆ Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die BayWA Energie und Dienstleistungs GmbH hat mit Antrag vom 10.05.2019 eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für das mit Bescheid vom 18.03.1998 genehmigte Biomasseheizkraftwerk KIM auf den Grundstücken Fl.Nrn. 736/11 und 736/9 (Teilfläche) Gemarkung Krailling, Robert-Stirling-Ring 3 beantragt.

Die vorhandenen zwei Biomasseheizkessel für Holzhackschnitzel und der Kessel für Heizöl EL sollen durch einen neuen Biomasseheizkessel für Holzhackschnitzel mit einer Feuerungswärmeleistung von 2.181 KW und einen neuen Kessel für Heizöl EL mit einer Feuerungswärmeleistung von 3.260 KW ersetzt werden. Zudem wird eine Aschegrube und ein zusätzlicher Pufferspeicher errichtet.

Das Biomasseheizkraftwerk für Holzhackschnitzel unterliegt aufgrund der Feuerungswärmeleistung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht im vereinfachten Verfahren nach § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Ziffer 1.2.1 des Anhangs der 4. BImSchV. Das Genehmigungserfordernis erstreckt sich auf alle Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV. Hierunter fallen z. B. der Kessel für Heizöl EL, der zusätzliche Pufferspeicher sowie die Aschegrube.

Das Vorhaben unterliegt zudem einer standortbezogenen Vorprüfung nach dem UVPG (§§ 5 Abs. 1, 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4, § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 1.2.1 UVPG). Mit der standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls wird die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das beabsichtigte Vorhaben geklärt.

Aufgrund der vorliegenden Gutachten zur Luftreinhaltung und zum Schallschutz sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Schutzgebiete zu erwarten. Auch bezogen auf die Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft sind im bestimmungsgemäßen Betrieb keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Vorprüfung des Einzelfalls hat daher ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele eines Gebietes betreffen, so dass keine Pflicht zur Durchführung Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht. Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt hat am 07.08.2019 die Baugenehmigung für die Errichtung eines Eingangsvorbaus an ein bestehendes Wohn- und Gewerbegebäude mit 9 Wohneinheiten auf dem Grundstück FlNr. 1302/4, Gemarkung Gilching, Am Markt 1, Gilching an Herrn Evangelos Tzes erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Ihr Recht
(Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Bayerstraße 30, 80335 München
(Postanschrift: Postfach 20 05 43,
80005 München),

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Verfahrensakte zum Bauvorhaben kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151/148-355 im Zimmer 276 eingesehen werden.

Landratsamt Starnberg – Tim Weidner, stv. Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Starnberg

Die Stadt Starnberg erlässt aufgrund Art. 2 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabegesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), das zuletzt durch Art. 8a des Gesetzes vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 266) geändert wurde, folgende

S a t z u n g

§ 1 Gebührenerhebung

1. Für den Besuch (Benutzung) der Kindertagesstätten der Stadt Starnberg (Kindergärten und Kinderhort) werden Benutzungsgebühren erhoben.
2. Für das Mittagessen, das ein Kind einnimmt, wird der Selbstkostenpreis als Auslage erhoben. Sie wird pauschal abgerechnet.

§ 2 Gebührenschuldner

Schuldner sind die Personensorgeberechtigten oder, wenn die Anmeldung zulässigerweise durch oder im Namen der Pflegeeltern erfolgt, die Pflegeeltern, und jeweils das Kind als Gesamtschuldner. Lebt das Kind mit einer bzw. einem Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt diese bzw. dieser an die Stelle der Personensorgeberechtigten.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

1. Die Besuchsgebühr sowie die Hortgebühr in den Ferien entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte; im Übrigen fortlaufend mit Beginn des Monats.
2. Die monatliche Gebühr sowie das Essensgeld sind jeweils zu Beginn des Monats fällig.

§ 4 Höhe der Besuchsgebühr

1. Die Gebühr beträgt für Kinder, die eine städtische Kindertagesstätte besuchen je nach Buchungszeiten monatlich:

Stunden/ Tag	Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in Starnberg	Gastkinder, mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Starnbergs
bis 4	40 €	115 €
bis 5	48 €	127 €
bis 6	55 €	140 €
bis 7	67 €	155 €
bis 8	79 €	167 €
bis 9	91 €	179 €
bis 10	100 €	191 €

2. Die gebuchten Zeiten müssen exakt eingehalten werden.
3. Die Mindestbuchungszeit für Kinder über 3 Jahren beträgt 15 - 20 Wochenstunden.

§ 5 Gebührenermäßigung für Kindergartenkinder

1. Der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familien gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 4 wird angerechnet. Berechtigungszeitraum ist der Zeitraum zwischen dem 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, und der Einschulung.
2. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 6 Hortgebühren in den Ferien

Besucht ein Kind den städt. Kinderhort in den Ferien länger als zu den gebuchten Zeiten, wird für diesen Besuch zusätzlich eine Pauschale in Höhe von 40,00 €/ Jahr erhoben.

§ 7 Essensgebühr

1. Bei Inanspruchnahme der Verpflegung wird eine monatliche Essenspauschale erhoben.
2. Die Pauschale wird in 12 gleichen Monatsbeträgen in Rechnung gestellt, wobei bei der Berechnung der Pauschale der Monat August (Sommerferien) nicht und der Monat Dezember (Weihnachtsferien) nur zur Hälfte in Ansatz gebracht wird. Bei entschuldigter Abwesenheit des Kindes, die mindestens 2 Kalenderwochen zusammenhängend andauert, wird auf Antrag für den darauffolgenden Monat die Essenspauschale anteilig gekürzt.
3. Falls vom Gebührenschuldner der Bezug von ALG II, Wohngeld, Kinderzuschlag oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nachgewiesen wird, wird auf Antrag das Essensgeld auf 0,00 € festgesetzt.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.04.2017 außer Kraft.

Starnberg, 25.07.2019

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

LANDKREIS STARNBERG

Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Tim Weidner, stv. Landrat
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

Fortsetzung nächste Seite >>>

Landratsamt Starnberg

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

32. Ausgabe vom 14. August 2019

Umgriff – Bebauungsplan Nr. 8118, 25. Änderung

◆ Bebauungsplan Nr. 8118, 25. Änderung für das Gebiet nördlich der B2 zwischen Gautinger Straße, Leutstettener Straße und Seilerweg, betreffend die Grundstücke Fl.Nrn. 414/50, 414/51, 794/7, 796 und 796/1 sowie die Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 798/9, jeweils Gemarkung Starnberg, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a des Baugesetzbuches
- Fassung des Aufstellungsbeschlusses
- Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 27.06.2019 beschlossen, für die Grundstücke Fl. Nrn. 414/50, 414/51, 794/7, 796 und 796/1 sowie für eine Teilfläche des Grundstücks Fl. Nr. 798/9, jeweils Gemarkung Starnberg, eine Änderung des Bebauungsplans Nr. 8118 für das Gebiet nördlich der B2 zwischen Gautinger Straße, Leutstettener Straße und Seilerweg in der Fassung der dort derzeit geltenden 12. Änderung herbeizuführen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches – BauGB). Der Geltungsbereich ist aus dem obenstehenden Lageplan ersichtlich.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Öffentlichkeit wird hiermit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die Möglichkeit eingeräumt, sich über die allgemeinen Ziele, Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung sowie sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, zu unterrichten. Ebenso besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Der Bebauungsplanentwurf mit Fassungsdatum vom 27.06.2019 kann dazu einschließlich dessen Begründung und dieser zugehörigen (umweltbezogenen) Gutachten in der Zeit

vom 19.08.2019 bis zum 13.09.2019
im Rathaus der Stadt Starnberg,
Vogelanger 2, Zimmer 306b,

während der allgemeinen Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 07:30 bis 12:00 Uhr sowie dienstags und donnerstags von 07:30 bis 13:00 Uhr und von 15:00 bis 18:00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Sollten Sie auf einen barrierefreien Zugang angewiesen sein, bitten wir um telefonische Kontaktaufnahme unter der Rufnummer 08151 / 772 – 173. Außerdem sind die Planunterlagen spätestens am dem 19.08.2019 nach Eingabe des Suchbegriffs „Bekanntmachung 8118“ unter www.starnberg.de abrufbar. Im Bebauungsplan etwa genannte DIN-Normen können im Stadtbauamt eingesehen werden.

Im Weiteren besteht innerhalb der vorstehenden Frist die Gelegenheit zur Äußerung, Erörterung und Abgabe von Stellungnahmen.

Starnberg, 05.08.2019

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

◆ Bayerisches Straßen- und Wegerecht (BayStrWG);
1. Widmung einer Verkehrsfläche gemäß Art. 6 BayStrWG

1. Die Stadt Starnberg hat mit Beschluss des Bauausschusses vom vom 14.02.2019 die Grundstücke mit den Fl.Nrn. 220/3, 46/1, 46/2, 46/16, 46/23, 46/24 und 88/1 (jeweils teilweise), Gemarkung Hanfeld als Ortsstraße gewidmet.

   Inhalt der Widmung:

   Hirtwiesweg: Fl.Nrn. 220/3, 46/1, 46/2, 46/16, 46/23, 46/24 und 88/1 (jeweils teilweise), Gemarkung Hanfeld
   Anfangspunkt: Abzweigung von der St.-Michael-Straße,
   Endpunkt: Östlich des Wendehammers auf Höhe der landwirtschaftlichen Zufahrt zu Fl.Nr. 88/1, Gemarkung Hanfeld
   Länge in Metern: Circa 177 m
   Straßenbaulastträger: Stadt Starnberg
   Widmungsbeschränkungen: Keine

   Die Widmung sowie die genaue Lage dieser Straße können im Rathaus können im Rathaus der Stadt Starnberg, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zimmer 316, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

   Die Widmung tritt zum 15.08.2019 in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43,
80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Starnberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Starnberg, 07.08.2019

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

◆ 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8194 für die Grundstücke Fl. Nrn. 521/2, 521/3 und 521/6, Gemarkung Starnberg, Weilheimer Straße 14 und 14 a, als vorhabenbezogener Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a des Baugesetzbuches
- Fassung des Änderungsbeschlusses
- Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 23.07.2019 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 8194 mit dem Ziel zu ändern, im Obergeschoss des dort momentan entstehenden Neubaus einen Markt für Oberbekleidung, Wäsche und Strümpfe im Discountsegment mit einer Verkaufsfläche von 550 m² zu ermöglichen. Dies wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches – BauGB). Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Lageplan ersichtlich.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Bebauungsplan-Entwurf in der Fassung vom 08.08.2019 nun samt Begründung und erstelltem Untersuchungsbericht zur Wirkung auf den innerstädtischen Einzelhandel in der Zeit

vom 26.08.2019 bis zum 27.09.2019
im Rathaus der Stadt Starnberg,
Vogelanger 2, Zimmer 306b,

während der allgemeinen Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 07:30 bis 12:00 Uhr sowie dienstags und donnerstags von 07:30 bis 13:00 Uhr und von 15:00 bis 18:00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Sollten Sie auf einen barrierefreien Zugang angewiesen sein, bitten wir um telefonische Kontaktaufnahme unter der Rufnummer 08151 / 772 - 173. Darüber hinaus sind die gesamten ausliegenden Unterlagen nach Eingabe des Suchbegriffs „Bekanntmachung 8194“ spätestens ab dem 26.08.2019 auch unter www.starnberg.de abrufbar. In der Satzung etwa genannte DIN-Normen können im Stadtbauamt eingesehen werden.

Im Weiteren besteht während der Auslegungsfrist die Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen. Verspätet eingehende Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung hingegen unberücksichtigt bleiben.

Die Satzung wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Die Durchführung einer Umweltprüfung ist daher nicht erforderlich.

Starnberg, 08.08.2019

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

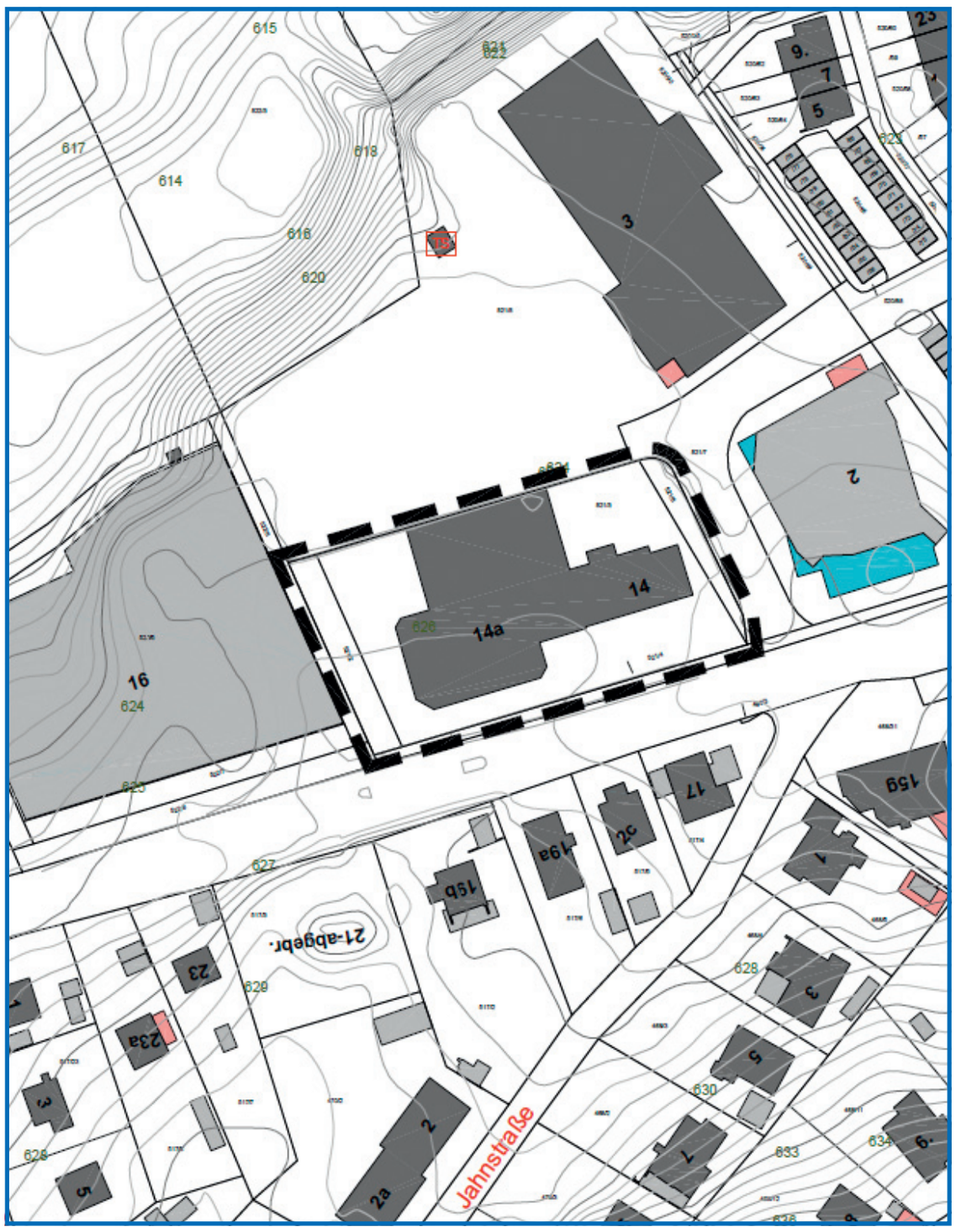

Umgriff – Bebauungsplan Nr. 8194, 1. Änderung